



Leichtathletikgemeinschaft Erfurt e.V. – Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Leichtathletikgemeinschaft Erfurt e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist unter der Nr. 161110 im Vereinsregister beim Kreisgericht Erfurt registriert. Der Gerichtsstand ist Erfurt. Seine Kurzbezeichnung ist LG Erfurt. Seine Basis sind die Leichtathletikabteilungen. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein hat vorrangig folgenden Zweck: Pflege und Förderung von Sport, Spiel und Gemeinschaft, sowie die Wahrung deren ideellen Charakter. Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie der Jugendpflege. Sportliche Förderung von Senioren und Altersklassensportlern, sowie von Mannschaftsinteressen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V., des Stadtsportbundes Erfurt e.V. und des Landesfachverbandes.

Der Verein tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an.

Die LG Erfurt ist politisch und konfessionell neutral. Ihr sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Der Verein fordert alle Kontakte zu weiteren Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den eigenen entsprechen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die LG Erfurt bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein Leichtathletikgemeinschaft Erfurt e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung auf dem Gebiet des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, sowie Trainerinnen und Trainern.



(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind die Grundfarben des Erfurter Stadtwappens. Eine Ehrenordnung ist zu erarbeiten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder

b) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

c) Ehrenmitglieder

d) Doppelmitgliedschaft wird angestrebt. (Mitglied in einer Sektion eines Vereines und in der LG Erfurt e.V.)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder zu a) zu b) nach Vollendung des 14. Lebensjahres, bzw. vor dem 14. Lebensjahr auf Wunsch des Erziehungsberechtigten durch einen Elternvertreter (Erziehungsberechtigten) und zu c).

(2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr.

(6) Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Vereinssatzung.

(7) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tage der Anmeldung wirksam. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

(8) Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so einzurichten, dass es die Ehre und das Ansehen des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder nicht verletzt.



(9) Die von den Mitgliederversammlungen und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder, die der Abteilungsvorstände und der Abteilungsmitgliederversammlungen für deren Mitglieder, bindend.

(10) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod des Mitgliedes.

zu a): Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss 6 Wochen vor Quartalsende dem Verein vorliegen. Hierbei sind die einzelnen Regelungen des Fachverbandes zu beachten. Austrittserklärungen mit rückwirkender Frist sind ausgeschlossen.

zu b): Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist und auf Zahlungserinnerungen nicht reagiert. Die Beitragsforderung des Vereins bleibt davon unberührt. Es entscheiden die Abteilungsvorstände im Einvernehmen mit dem Vorstand.

zu c): Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Abteilungsvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Verstößen gegen die Vereinssatzung innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossen binnen einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet abschließend.

(11) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinssymbole. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, aber spätestens nach 3 Jahren statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung



müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist anzugeben.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge
- e) Verschiedenes

(5) Versammlungsleiter ist der Präsident und im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter.

(6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wortwörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die Kassenprüfer sind auf drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist nur für jeweils einen Kassenprüfer zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(8) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der Anwesenden diesen zulassen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 3% seiner Mitglieder zur Wahl berechtigt, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Ferner ist sie mit Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie für den gleichen Tag, zu einem späteren Zeitpunkt einberufen wird.

(10) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern

(11) und (12), die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(11) Änderungen an der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(12) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

- a) Präsident
- b) 1. Stellvertreter



- c) 2. Stellvertreter
- d) Sportwart
- e) Schatzmeister
- f) Jugendwart

Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt – mit Ausnahme des Jugendwarts, der bestätigt wird. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die nächste Versammlung einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten vertreten.

(4) Der Vorstand bearbeitet alle Angelegenheiten des Vereins, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen. Näheres ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand die Abteilungsleiter und Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) In allen fachlichen Angelegenheiten entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand selbstständig.

(7) Über den Rahmen der Abteilung hinausgehende Beschlüsse aller Art unterliegen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand.

(8) Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben sich zeitweise gesonderte Arbeitsgremien (Beirat) zu schaffen. Deren Mitglieder wiederum sind berechtigt zur Vorstandssitzung beratend teilzunehmen.

(9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Der Abteilungsvorstand

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden. Die jeweiligen Abteilungsvorstände werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Verfahren entspricht § 7 dieser Satzung. Der Abteilungsvorstand regelt die Abteilungsangelegenheiten im Auftrag des Vorstandes. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Die Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst alle Kinder und jugendliche Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.



(2) Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang auf den Vereinstafeln einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 33% der jugendlichen Mitglieder.

(3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

(4) Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung ihren Jugendwart. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins beim Vorstand, der Sportjugend im Kreis und Land. Ihm zur Seite steht der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart des Vorstandes und den Jugendwarten der Abteilungen. Den Vorsitz führt der Jugendwart des Vorstandes. Der Sportwart des Vorstandes ist berechtigt den Jugendwart des Vorstandes zu vertreten.

§ 11 Aufbau des Vereines

Der Verein ist föderalistisch aufgebaut. Das interne Verhältnis der Abteilungen zum Vorstand wird im Übrigen durch die Satzung und die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Beiträge im Verein

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren. Diese und die Mindestbeiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Es wird für alle Mitglieder ein monatlicher Mindestbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser darf nicht niedriger sein, als die in den „Sportförderrichtlinien der Stadt Erfurt“ geforderten Beiträge. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

(3) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht so lange, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 13 Ordnung im Verein

(1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist. Die Abteilungsleiter sind vorher zu hören.

(2) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung zu beschließen ist. Diese Jugendordnung ist in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Erfurter Sportjugend abzustimmen.

(3) Die durch den Verein zu vollziehende Ehrungen regelt die Ehrenordnung. Diese Ehrenordnung regelt im Weiteren das Tragen von Ehrenzeichen neben anderen Symbolen des Sportvereins bzw. der Symbole des Sportverbandes.

§ 14 Medien und Bildrechte

(1) Verzichtserklärung



- a) Mit Eintritt in den Verein LG Erfurt e.V. verzichten die Mitglieder des Vereins auf alle Medien- und Bildrechte, die sich aus der Teilnahme von Mitgliedern der LG Erfurt an Wettkämpfen und dem Training ergeben.
- b) Bilddarstellungen der Mitglieder des Vereins sind ausdrücklich genehmigt zur Veröffentlichung und Verbreitung innerhalb der Vereinsarbeit.

§ 15 Auflösungsbestimmungen

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landessportbund Thüringen e.V. überwiesen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

(2) Formelle Voraussetzungen – siehe § 7 (12)

(3) Bei Auflösung einzelner Abteilungen entfallen die verbleibenden Vermögenswerte entsprechend eingebrachter Leistungen.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe der abgeschlossenen Versicherungen beschränkt und zwar in den Fällen, in denen eine solche Beschränkung zulässig ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.06.2015 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, den 25.04.2022